

Satzung

Trägerverein Gemeinschaftshaus Kobergerplatz e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Trägerverein Gemeinschaftshaus Kobergerplatz e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und soll beim Amtsgericht in Nürnberg eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung und Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in den Bereichen der Jugend- und Altenhilfe, der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung, der Toleranz und der Verwirklichung der Integration von Migranten, von Menschen mit Behinderungen, von unterschiedlicher Herkunft, von Alt und Jung, zum Gemeinwohl der in der Nürnberger Nordstadt lebenden Menschen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch den Umbau des vorhandenen, ungenutzten Trafohäuschens samt einem Anbau daran zu einem Stadtteiltreff auf dem Kobergerplatz in Nürnberg.

Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden insbesondere erfüllt durch:

- 2.11 Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen,
- 2.12 tätige Hilfe für die Jugendlichen und für die Senioren im Stadtteil, mittels Beratung und durch sinnvolle Freizeitangebote,
- 2.13 Förderung der Kommunikation unter den Bürgern,
- 2.14 Einrichtung einer Infobörse für nachbarschaftliche Hilfestellungen,
- 2.15 Gestaltung einer lebendigen Stadtteilgemeinschaft,
- 2.16 Förderung neuer Nachbarschaft im Quartier.

2.2 Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Beschaffung von finanziellen Mitteln für den Bau und den Betrieb des vorgesehenen Gemeinschaftshauses (Zuschüsse, Spenden, Darlehen, Sammlungen, Sponsoring) in Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg, durch Eigenleistungen der Mitglieder des Vereins und der Gemeinschaft der Anwohner, sowie durch Vergabe von Nutzungsberechtigungen nach Abschluss der Errichtungsphase. Nach Beendigung der Bauphase beschränkt sich der Satzungszweck auf Erhalt und Betrieb des Gemeinschaftshauses als soziokulturelle Einrichtung zur Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke im Stadtteil.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern können nur die für den Verein entstandenen Kosten erstattet werden. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeiten werden ehrenamtlich wahrgenommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck nach § 2 der Satzung unterstützen möchte. Mitglieder können auch Vereine und sonstige Personengruppen werden. Diese Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Sprecher vertreten und haben dann eine Stimme.

4.2 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag und Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Bei ablehnender Entscheidung durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4.3 Die Mitgliedschaft endet

4.31 durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Erfolgt der Austritt durch mündliche Erklärung, ist der Austritt durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Es bestehen auch keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4.32 durch Ausschluss. Der Ausschluss kann bei erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand erklärt werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Dagegen kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.33 durch Tod bzw. bei der Auflösung von juristischen Personen, Vereinen oder sonstigen Personengruppen.

4. Die Mitglieder sind gehalten, sich je nach ihren Möglichkeiten aktiv beim Bau des Gemeinschaftshauses zu beteiligen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. 3. eines Jahres fällig und per Einzugermächtigung/ Überweisung auf das Vereinskonto bzw. bar an den Kassierer zu entrichten. Im Beitrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von 3 Monaten nach Vereinseintritt zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan

7.11 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl oder Abwahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer/innen
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung ausschließlich dem Vorstand zugewiesen sind,
- alle weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben

7.12 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres statt.

7.13 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und persönlich geleitet.

Bei Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch elektronisch erfolgen. Die Angabe der Emailadresse des Mitglieds im Aufnahmeantrag oder später gegenüber dem Vorstand gilt als Zustimmung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens bzw. der Email folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung

beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von 3 Tagen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter muss eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 8 Vorstand – Zusammensetzung – Wahlmodus

8.1 Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem/r Vorsitzenden
- dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/r Schriftführer/in
- bis zu 7 Beisitzern

8.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter im Sinne § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, wobei einer von ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 € sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn der Gesamtvorstand mehrheitlich zugestimmt hat. Die Zustimmung muss protokolliert sein. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Es werden nur die Sachkosten erstattet, die tatsächlich für die Vereinstätigkeit entstanden sind. Hierüber entscheidet der Vorstand.

8.3 Der Gesamtvorstand wird durch die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für jedes Vorstandsmitglied. Für die Wahlen gelten die unter § 7.1 festgelegten Modalitäten für die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung entsprechend.

8.4 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch drei Monate nach Ablauf der regulären Amtszeit. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist es durch Zuwahl in einer Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode zu ersetzen.

Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt. Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung ein. (Hierzu auch § 7)

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

9.1 Dem Gesamtvorstand obliegt es insbesondere, alle Maßnahmen für die Vorbereitung und den Ablauf zum Bau des Gemeinschaftshauses einschließlich der Beschaffung und Verwendung der erforderlichen Finanzierungsmittel zu treffen und die hierzu erforderlichen Beratungen und Beschlussfassungen herbeizuführen.

Der Gesamtvorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes übertragen, soweit sich dies nicht schon aus der Satzung ergibt.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter innerhalb von drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfassung hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

9.2 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die mindestens einmal jährlich die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung 3/4 der erschienenen Mitglieder des Vereins beschließen.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Stadtteilgemeinschaft am Kobergerplatz.

§ 12 Haftung gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern bei Unfällen jeglicher Art, die beim Bau, bei Versammlungen oder Veranstaltungen entstehen.

§ 13 Gebührensatzung – Hausordnung – Nutzungsvergabe

Die Hausordnung, Nutzungsvergabe und Gebührensatzung werden vom Vorstand entwickelt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung in Nürnberg am 12. Januar 2015 und unterzeichnet von mindestens sieben Gründungsmitgliedern.